



für Kind



**Richtlinien für die Kindertagesstätten
des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg
(Kindergarten- und Hortordnung, Entgeltordnung)**

gültig ab: 01.09.2015

Richtlinien für Kinderbetreuungseinrichtungen des Zweckverbandes Pattonville / Sonnenberg

Teil A

Allgemeine Regelungen (Kindergarten- und Hortordnung)

1. Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Zweckverband Pattonville/Sonnenberg betreibt für die in Pattonville wohnenden Kinder folgende Kinderbetreuungseinrichtungen:

- a) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindergarten)
Im Kindergarten werden Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen, die überwiegend drei Jahre und älter und, soweit Plätze vorhanden sind, nicht jünger als zwei Jahre sind.
- b) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)
In der Kinderkrippe werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen. Danach erfolgt der Wechsel in eine altersgemischte Gruppe (Kindergarten).
- c) Hort:
Im Hort werden Kinder ab dem Schuleintritt bis einschließlich 4. Grundschulklasse betreut.

2. Aufgabe der Einrichtung

- a) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Familie unter Einbeziehung der Eltern zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen dem Kind lernmethodische Fähigkeiten, aber auch soziale, ethische und religiöse Wertvorstellungen vermittelt werden.
- b) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Einrichtung orientieren sich die MitarbeiterInnen an den Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt sind. Darüber hinaus werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kleinkindpsychologie und -pädagogik durch regelmäßige Aus- und Fortbildungen in den Bildungs- und Erziehungsauftrag mit eingebunden.
- c) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt Rücksicht auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten, die auf die Herkunft der Kinder zurückzuführen sind.

3. 1. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung Kinderkrippe und Kindergarten

- a) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung ist, dass die Familie melderechtlich in Pattonville angemeldet und hier wohnhaft ist. Die Zuteilung in die Einrichtungen erfolgt, in Absprache mit den freien und kirchlichen Trägern, durch die Zweckverbandsverwaltung. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Kindertageseinrichtung oder eine bestimmte Betreuungsform besteht nicht. Maßgeblich sind die Angaben auf dem Antragsformular. Über die endgültige Platzzusage werden die Erziehungsberechtigten in der Regel etwa drei Monate vorher schriftlich informiert.
- b) Die Aufnahme richtet sich sowohl nach den vorhandenen Plätzen als auch nach der sozialen Dringlichkeit des Einzelfalles. Nachweise über Berufstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahmen udgl. sind auf Verlangen vorzulegen.
- c) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Leitung der Einrichtungen regelt die interne Aufnahme der Kinder nach den vom Träger festgelegten Grundsätzen.
- d) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- e) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, können zusammen mit Kindern ohne Behinderungen in gemeinsamen Gruppen gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

Es empfiehlt sich daher, sehr frühzeitig Kontakt mit den Beratungs- und Frühförderstellen (Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum, Kindergarten, Landesjugendamt usw.) aufzunehmen, um möglichst früh gemeinsam zu eruieren, welcher zusätzliche Aufwand für die individuelle Situation des behinderten Kindes notwendig ist und welche Integrationshilfen gewährt werden.

- f) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierüber muss bis zum Aufnahmegespräch eine Bescheinigung (U1 bis U9) vorgelegt werden. (siehe Anlage xx) Die ärztliche Untersuchung, mit Ausnahme der U7, darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

- g) Spätestens bis zum 1. Schnuppertag müssen sämtliche Aufnahmeunterlagen (Ärztliche Untersuchung, Aufnahmeformular, Einzugsermächtigung usw.) ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.
- h) Kinder (z.B. Pflegekinder), deren Eltern außerhalb von Pattonville wohnen, können nur dann aufgenommen werden, wenn dies die Kapazität der Einrichtung zulässt und eine soziale Dringlichkeit des Einzelfalles gegeben ist.
- i) Das Kindergarten- bzw. Hortjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- j) Im Übrigen gelten die von der Zweckverbandsverwaltung festgelegten Aufnahmekriterien.

3. 2. Aufnahme in den Schülerhort

- a) In den Schülerhort können Kinder von Klasse 1 bis einschließlich Klasse 4 im Anschluss an ihren Unterricht an der Pattonviller Grundschule aufgenommen werden. Die Hortbetreuung beinhaltet pro Tag eine warme Mahlzeit. Auf Antrag kann auch eine Frühbetreuung in Anspruch genommen werden.
- b) Bei der Vergabe der Hortplätze haben Anträge auf 5-Tages-Betreuung Vorrang. Die Betreuung endet spätestens nach dem Ausscheiden aus der 4. Klasse.
- c) Hortplätze für tageweise Betreuung werden nur befristet für ein Schuljahr vergeben und müssen für das nächste Schuljahr neu beantragt werden. Ein Anspruch auf Weiterbetreuung kann nicht vorausgesetzt werden. Die beanspruchten Wochentage sind spätestens vier Monate vor Schuljahresbeginn dem Träger mitzuteilen, damit die Anmeldungen und Zusagen entsprechend bearbeitet werden können.
- d) Eine einmalige Änderung der zu Beginn des Schuljahres gewählte Betreuungsform und der evtl. gewählten Betreuungstage ist nicht vor Ablauf von 6 Monaten möglich. Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn die genehmigte Zahl an Betreuungsplätzen pro Tag nicht überschritten wird. Ein Antrag auf Änderung der Betreuungsform ist sechs Wochen vorher schriftlich einzureichen. Sofern einem Antrag auf Änderung entsprochen werden kann, ist dieser für weitere sechs Monate, bzw. bis zum Schuljahresende bindend.
- e) Punkt 3.1. j) gilt entsprechend.

4. Abmeldung/Kündigung

- a) Eine Abmeldung kann nur auf das Ende des Monats erfolgen. Sie ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Träger der Einrichtung zu einzureichen. (Anlage 3 - Teil D) Auch bei vorherigem Ausscheiden besteht für die Restzeit Zahlungspflicht, wenn der Platz nicht direkt in Anschluss wieder belegt werden kann.
- b) Einer schriftlichen Abmeldung bedarf es nicht, wenn
- das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Beim Wechsel in die Schule ist das offizielle Kindergartenende der 31. August.
 - das Kind nach der 4. Grundschulklasse die Grundschule Pattonville verlässt. Das Ende des Schuljahres ist der 31. August.

Auf Antrag kann ein Kindergartenkind nach dem Ausscheiden aus dem Kindergarten bis zur Einschulung als Erstklässler weiter im Kindergarten betreut werden, wenn dies organisatorisch möglich ist. Für die Betreuung ist das volle Monatsentgelt zu entrichten.

- c) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn folgende Gründe vorliegen:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - das Kind spezieller Hilfen bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten wiederholt nicht beachten.

Eine fristlose Kündigung des Platzes ist möglich, wenn das Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt wird.

Das Recht zur Kündigung (außerordentliche Kündigung) aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- d) Der Träger kann einen Kindergarten- oder Krippenplatz in einer Betreuungseinrichtung auch dann kündigen, wenn betriebliche Umstrukturierungen dies erforderlich machen, die weitere Betreuung des Kindes in einer anderen Betreuungseinrichtung jedoch gewährleistet ist (Umsetzung).

5. Betreuungsformen

- a) Die Kinderbetreuungseinrichtungen des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg bieten folgende Betreuungsformen an:
- Regelgruppe (R): Betreuung am Vormittag und zweimal wöchentlich am Nachmittag durchschnittlich 6 Stunden
 - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ/KVÖ): Betreuung am Vormittag, täglich 6 Stunden
 - Tagesbetreuung (T10/K10): tägliche Betreuung 10 Stunden (mit Mittagessen und Schlafmöglichkeit)
 - Tagesbetreuung (T7/K7): tägliche Betreuung 7,5 Stunden (mit Mittagessen und Schlafmöglichkeit)
- b) Im Bereich Kinderkrippen werden die Betreuungsformen K7 und K10 (mit Mittagessen) sowie KVÖ angeboten
- c) Im Bereich Hort wird eine Betreuung nach Schulschluss an zwei, drei oder fünf Tagen mit Mittagessen angeboten. Zusätzlich kann eine Frühbetreuung vor Schulbeginn in Anspruch genommen werden. In den Ferien findet eine ganztägige Betreuung statt.
- d) Die bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gewählte Betreuungsform kann nicht vor Ablauf von 6 Monaten gewechselt werden. Der Wechsel ist sechs Wochen vorher schriftlich zu beantragen. (Anlage 3 - Teil C).
Ein Wechsel der Betreuungsform ist nur zum Monatsbeginn möglich. Er ist nur möglich, wenn der entsprechende Betreuungsplatz vorhanden ist.
- e) Aus pädagogischen Gründen kann das gemeinsame Mittagessen nicht abgewählt werden.

6. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Ferien

- a) Um gegenüber dem Kind und der Gruppe eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, soll dem Kind der regelmäßige Besuch des Kindergartens, der Kinderkrippe oder des Hortes ermöglicht werden
- b) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.
- c) Es wird gebeten, die Kinder erst nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen. Die Abholung soll möglichst nicht während der Betriebszeiten erfolgen sondern pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- d) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung sowie der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind auf die Betriebsformen innerhalb der Einrichtungen abgestimmt. (siehe Anhang und Aushang in den Einrichtungen)

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden innerbetrieblichen Anlässen wie z.B. pädagogischer Tag, Betriebsausflug u.ä. ergeben. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Die Schließtage der Einrichtungen werden vom Träger festgesetzt und den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

- e) Im Hort wird außer der Betreuung an Schultagen auch eine Ferienbetreuung an ungefähr sechs Wochen im Jahr in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr angeboten. Kinder, die eine 2- oder 3-Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, werden während der Ferien ebenfalls nur an den ausgewählten Tagen betreut. Kinder mit einer Frühbetreuung werden auch in den Ferien bereits ab 7.00 Uhr betreut.

7. Aufsicht

- a) Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- b) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- c) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- d) Hat ein Kind die Erlaubnis alleine nach Hause zu gehen, muss der Einrichtung eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorliegen. Unabhängig davon muss mit den zuständigen MitarbeiterInnen über diese Entscheidung Einvernehmen hergestellt werden. (Anlage 1a)
Personen, die Kinder bringen oder abholen sollen, müssen von den Eltern schriftlich beauftragt werden (Anlage 1b) und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen persönlich bekannt sein.

8. Versicherung

- a) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, usw.)
- b) Alle Unfälle, die auf dem Wege zu und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- c) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen. Gleiches gilt für Garderobe und persönliche Gegenstände von Besuchern.
- d) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Datenschutz

- a) Die Arbeit in Kindertageseinrichtungen basiert auf einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen den pädagogischen Fachkräften, den Eltern und dem Träger der Einrichtung. Dabei werden Daten des Kindes und seiner Familie erhoben, verarbeitet und genutzt. Zu den personenbezogenen Daten haben nur befugte MitarbeiterInnen Zugang.
- b) Sobald das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden diese Daten gelöscht bzw. vernichtet. Nur wenn berechnigte oder rechtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, dürfen Daten länger aufbewahrt werden.
- c) Fotos oder Videoaufzeichnungen dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern gemacht und veröffentlicht werden. (Anlage XX)

- d) Die Hospitation durch Eltern ist allen Eltern rechtzeitig bekannt zu geben. Daher sind Hospitationen vorher rechtzeitig mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren. Im Gegenzug werden die hospitierenden Eltern auf die Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet.
- e) Der Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre jedes Kindes gilt auch bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Sommerfest, Tag der offenen Tür usw. Er erstreckt sich auch auf die übrigen Besucher wie Verwandte und Bekannte.

10. Regelungen in Krankheitsfällen

- a) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierüber muss eine Bescheinigung vorgelegt werden (siehe 3. 1 f).
- b) Bei akuten Erkrankungen, wie Erkältungskrankheiten, Grippe, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten.
- c) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen des Darmes, Augen und Haut) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung.
Dies gilt auch, wenn Geschwister an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind.
Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
Im Übrigen gilt das Infektionsschutzgesetz.
- d) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist im Sinne des Infektionsschutzgesetzes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- e) Kinder mit längerfristigen Beeinträchtigungen (z.B. Gipsverbänden, Gehhilfen usw.) können in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Behinderung in der Einrichtung betreut werden.
- f) Kinder mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Anfallsleiden, Asthma, Allergien, Herz-, Nierenerkrankungen, Rheuma, Mukoviszidose usw., können in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt in der Einrichtung betreut werden. Bei der Aufnahme chronisch kranker Kinder ist eine zusätzliche, über die Betreuung hinausgehende Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten zu treffen.
Grundmedikationen müssen von den Eltern selbst durchgeführt werden.
- e) Die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, dass sie die Gesundheitsbestimmungen dieser Richtlinien anerkennen. (Anlage 7)

11. Mitarbeit der Eltern und Elternbeirat

- a) Die Erziehung in der Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Dies kann nur gelingen, wenn Eltern, Erzieher/innen und Träger aufrichtig und kooperativ zusammenarbeiten.
- b) Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
- c) Der Elternbeirat soll die Eltern in geeigneter Weise über alle Angelegenheiten des Kindergartens informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation untereinander fördern. In jeder Einrichtung wird zu Beginn des Kindergartenjahres ein Elternbeirat gewählt. Er unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her. Er hat unter anderem das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten. (siehe Richtlinien Seite 12).

12. Sonstiges

- a) Diese „Richtlinien für die Kinderbetreuungseinrichtungen des Zweckverbandes Pattonville/ Sonnenberg“ werden den Eltern (Erziehungsberechtigten) spätestens beim Aufnahmegespräch ausgehändigt, soweit notwendig erläutert und von diesen durch die Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt. (Anlage 7)

Teil B

Entgeltordnung

1. Zahlungspflicht

- a) Der Zweckverband Pattonville/Sonnenberg erhebt für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ein privatrechtliches Benutzungsentgelt. Wird in der Betreuungseinrichtung ein Mittagessen angeboten, so wird zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein Verpflegungsentgelt (Essensgeld) erhoben. Das Essensgeld wird getrennt vom Benutzungsentgelt ausgewiesen.
- b) Die Entgelte sind auch während der Ferien (außer Monat August) sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- c) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes, deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Festsetzung und Fälligkeit

- a) Für den Besuch der Einrichtungen wird ein gestaffeltes Entgelt erhoben, das sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren richtet, die im Haushalt wohnen. Maßgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am Tag der Aufnahme.
- b) Sowohl das Benutzungsentgelt als auch das Verpflegungsentgelt werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind zum ersten Werktag des Kalendermonats im Voraus fällig.

Bei Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats ist das jeweils volle Monatsentgelt zu entrichten. Bei Aufnahme ab dem 16. Tag des Monats wird für den Aufnahmemonat nur die Hälfte des monatlichen Entgelts fällig.

Für den Ferienmonat August werden keine Entgelte erhoben.
- c) Die Zahlungspflicht endet zum Ende des Monats in dem das Betreuungsverhältnis offiziell endet (s. Teil A: 4a). Scheidet das Kind bereits während des Monats aus der Einrichtung aus, ist das volle Monatsentgelt fällig.
Beim Wechsel in die Schule ist das offizielle Zahlungsende der 31. August.
- d) Wird ein Kind auf Antrag nach dem Ausscheiden aus dem Kindergarten zur Einschulung als Erstklässler weiter betreut, muss für diese Zeit das volle Monatsentgelt bezahlen werden (siehe 4. b).
- e) Die Sorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung, in der die Höhe des Entgeltes, die Fälligkeit und die Mandatsreferenz-Nummer (Personenkonto / Buchungszeichen) aufgeführt sind. Diese Mitteilung gilt so lange, bis eine Änderungsmitteilung ergeht.
- f) Werden durch die Betreuungseinrichtung im Einzelfall Leistungen erbracht, die über das übliche Maß hinausgehen (z.B. besondere Ernährung, besonderer Pflege- oder Betreuungsaufwand), können diese erhöhten Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Zahlungsverkehr, Zahlungen durch Dritte

- a) Das Nutzungs- und Verpflegungsentgelt (Teil B 1a), sowie eventuelle Sonderleistungen (Teil B 2 f) werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- b) Es wird empfohlen, der Zweckverbandskasse ein SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsermächtigung) zu erteilen. (Anlage 6) Änderungen bezüglich der Bankdaten, des Zahlungspflichtigen, der Adresse usw. sind der Zweckverbandsverwaltung umgehend mitzuteilen. (Anlage 3 - Teil E)
- c) Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, hat der Kontoinhaber für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Entgelte und Sonderleistungen werden unter Angabe unserer Gläubiger ID und der Mandatsreferenz-Nummer (bisheriges Personenkonto) zum ersten des Kalendermonats vom Konto eingezogen. Neuveranlagungen, die nach dem Monatsersten bearbeitet werden, werden zum 15. des Monats oder zum nächsten Monatsersten eingezogen. Fallen diese Fälligkeitstage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- d) Werden Abbuchungen trotz des erteilten SEPA-Lastschriftmandats von der Bank z.B. mangels Deckung nicht eingelöst und zurückgewiesen (Rücklasten), werden die dadurch entstandenen Kosten

(Bankgebühren) sowie anfallende Mahnkosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt. Zahlungsrückstände, Bankgebühren und Mahnkosten werden spätestens beim nächsten Abbuchungstermin (1. oder 15. des Monats) erneut abgebucht.

- e) Bei Zahlungsrückständen von zwei aufeinanderfolgenden Monaten ist der Träger berechtigt, nach erfolgloser Mahnung des ausstehenden Entgelts den Platz in der Betreuungseinrichtung fristlos zu kündigen (siehe 4. c).
- f) Sorgeberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, das Betreuungsentgelt ganz oder teilweise aufzubringen, können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII die Übernahme der Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim örtlich zuständigen Jugendamt beim Landratsamt Ludwigsburg beantragen. Die Kostenübernahme sollte vor der Aufnahme in die Einrichtung geregelt sein. Bis zur Vorlage eines Kostenübernahmebescheides sowie nach Ablauf des Bescheides sind die Sorgeberechtigten zahlungspflichtig.

Der Träger der Betreuungseinrichtung informiert das Jugendamt, wenn sich das Betreuungsentgelt innerhalb des Bewilligungszeitraumes ändert oder das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. .

4. Entgeltsätze:

Die Entgeltsätze werden durch die Zweckverbandsversammlung festgelegt. Sie werden für 11 Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist entgeltfrei. Die aktuellen Entgeltsätze sind dem Anhang zu entnehmen.

Eltern, auch Alleinerziehende, die Ihren Wohnsitz außerhalb von Pattonville haben, zahlen mindestens das höchste Entgelt.

5. Ermäßigungen

- a) Sind in den Betreuungseinrichtungen Kindergarten und Krippe gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie aufgenommen, so wird für das 2. und jedes weitere Kind die Hälfte des jeweiligen Entgelts, jedoch in jedem Fall der Mindestbetrag erhoben. Die Entgeltermäßigung wird auf das/die älteste/n Kind/er angerechnet.
Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Schülerhort, wird die Ermäßigung ebenfalls auf das/die älteste/n Kinder angerechnet.
Diese Ermäßigung erstreckt sich nicht auf das Essensgeld.
Die Ermäßigung wird beim Vorliegen der Voraussetzung zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.
- b) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (z.B. Geburt eines Kindes) wird auf Antrag der Eltern das Entgelt ab dem Folgemonat der Antragstellung ermäßigt. (Anlage 3 - Nr. B)
- c) Ermäßigungen bei Fehlzeiten bei den Betreuungsformen T7/K7, T10/K10 und Hort
Fehlt ein Kind außerhalb der festgelegten Schließzeiten zusammenhängend wegen Krankheit (ärztliche Bescheinigung) mindestens zehn Betreuungstage, so ist die Hälfte des jeweiligen Entgelts zu entrichten. Für jeden anschließenden und weiteren zusammenhängenden Abwesenheitstag aus Krankheitsgründen wird auf Antrag ein Betrag von 3,00 EUR rückvergütet. Bei der Rückerstattung darf der Mindestbetrag nicht unterschritten werden. Kann das Kind wegen Krankheit an mindestens 10 Betreuungstagen nicht am Mittagessen teilnehmen, wird pro Tag ein Betrag von 3,00 Euro erstattet, maximal jedoch nicht mehr als die Höhe des monatlichen Essensgeldes.
Bei Fehlzeiten wegen Krankheit in den Betreuungsformen Regel- und VÖ-Betreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
Als Betreuungstage gelten auch Wochenfeiertage, jedoch nicht Samstage und Sonntage.
- d) Kleinkinder (Krippenkinder), die während des ersten Betreuungsmonats nicht am gemeinschaftlichen Essen teilnehmen, können für einen Monat vom Essensgeld befreit werden. Die Befreiung wird von der Einrichtungsleitung dem Träger mitgeteilt.
- e) Eine Ermäßigung des Entgeltes ist nicht möglich, wenn das Kind im Rahmen der Eingewöhnung nur stundenweise und nicht entsprechend der gewählten Betreuungsform in vollem Umfang betreut wird.
- f) Ergibt sich durch Ermäßigungen ein Guthaben, so wird dieses mit den nachfolgenden Fälligkeiten verrechnet oder einmal jährlich nach Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres, oder bei Ausscheiden aus der Einrichtung zurückerstattet.

Eine Erstattung von Entgelten für sonstige Ferienzeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist, wird nicht vorgenommen, da dies bei der Höhe des Entgelts bereits berücksichtigt wird.

4. Identifikation des Zweckverbands Pattonville/Sonnenberg

a) Gläubiger-Identifikationsnummer:

Gläubiger-Identifikationsnummer des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg lautet:
DE65ZZZ00000336650

b) Bankverbindung

Kreissparkasse Ludwigsburg IBAN: DE 26 6045 0050 0002 0321 17 BIC: SOLADES1LBG
Volksbank Ludwigsburg IBAN: DE 94 6049 0150 0777 3330 07 BIC: GENODES1LBG

Teil C

Schlussbestimmungen

1. Gültigkeit für andere Betreuungseinrichtungen

Laut Vereinbarung über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Zweckverband Pattonville/Sonnenberg und der AWO Ludwigsburg gGmbH vom 18. November 2010 werden die Betreuungsentgelte vom Zweckverband eingezogen.

Die Regelungen dieser Entgeltordnung des Zweckverbandes gelten für die Zahlungspflichtigen des AWO-Kindergartens entsprechend.

2. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Kindertagesstätte des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg (Kindergarten- und Hortordnung, Entgeltordnung) treten am 01.09.2015 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Entgeltordnung sowie die Richtlinien für die Kindertagesstätte und die Kindergärten des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg vom 01.09.2013 ihre Gültigkeit.

Entgeltsätze – gültig ab 1. September 2015:

Betreuungsform	Monatsentgelt für 1 Kind aus einer Familie			
	...mit einem Kind unter 18 Jahren	...mit zwei Kindern unter 18 Jahren	...mit drei Kindern unter 18 Jahren	...mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelkindergarten (R) Kinder 2 - 3 Jahre	163,00 EUR	123,00 EUR	83,00 EUR	Mindestbetrag 36,00 EUR
Regelkindergarten (R) Kinder 3 – 6 Jahre	108,00 EUR	83,00 EUR	55,00 EUR	Mindestbetrag 18,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 2 - 3 J.	196,00 EUR	152,00 EUR	99,00 EUR	Mindestbetrag 37,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 3 – 6 J.	134,00 EUR	101,00 EUR	67,00 EUR	Mindestbetrag 24,00 EUR
Tagesbetreuung 10 Std. (Krippe K10) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	431,00 EUR	371,00 EUR	Mindestbetrag 332,00 EUR	jeweils zuzügl. 65,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	374,00 EUR	262,00 EUR	Mindestbetrag 171,00 EUR	jeweils zuzügl. 65,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	307,00 EUR	216,00 EUR	Mindestbetrag 114,00 EUR	jeweils zuzügl. 65,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (Krippe K7) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	309,00 EUR	262,00 EUR	Mindestbetrag 228,00 EUR	jeweils zuzügl. 65,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	267,00 EUR	178,00 EUR	Mindestbetrag 111,00 EUR	jeweils zuzügl. 65,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	213,00 EUR	149,00 EUR	Mindestbetrag 69,00 EUR	jeweils zuzügl. 65,00 € Essen
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	
Schülerhort 1 Kind i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	184,00 EUR	109,00 EUR	74,00 EUR	---
Schülerhort 2 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	166,00 EUR	100,00 EUR	67,00 EUR	---
Schülerhort 3 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	Mindestbetrag 108,00 EUR	Mindestbetrag 65,00 EUR	Mindestbetrag 43,00 EUR	---
Schülerhort Essensgeld (nicht abwählbar)	65,00 EUR	39,00 EUR	26,00 EUR	---
Schülerhort Frühbetreuung	55,00 EUR	33,00 EUR	22,00 EUR	---
Euro/Monat (11 Monatsentgelte)/Kind Für dem Ferienmonat August wird kein Entgelt erhoben				

Entgeltsätze – gültig ab 1. September 2016:

Betreuungsform	Monatsentgelt für 1 Kind aus einer Familie			
	...mit einem Kind unter 18 Jahren	...mit zwei Kindern unter 18 Jahren	...mit drei Kindern unter 18 Jahren	...mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelkindergarten (R) Kinder 2 - 3 Jahre	168,00 EUR	127,00 EUR	85,00 EUR	Mindestbetrag 37,00 EUR
Regelkindergarten (R) Kinder 3 – 6 Jahre	111,00 EUR	85,00 EUR	57,00 EUR	Mindestbetrag 19,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 2 - 3 J.	202,00 EUR	157,00 EUR	102,00 EUR	Mindestbetrag 38,00 EUR
Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) Kinder 3 – 6 J.	138,00 EUR	103,00 EUR	69,00 EUR	Mindestbetrag 25,00 EUR
Tagesbetreuung 10 Std. (Krippe K10) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	444,00 EUR	382,00 EUR	Mindestbetrag 342,00 EUR	jeweils zuzügl. 67,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	385,00 EUR	270,00 EUR	Mindestbetrag 176,00 EUR	jeweils zuzügl. 67,00 € Essen
Tagesbetreuung 10 Std. (T10) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	316,00 EUR	222,00 EUR	Mindestbetrag 117,00 EUR	jeweils zuzügl. 67,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (Krippe K7) Kinder 1 - 2 Jahre zzl. Essen	318,00 EUR	270,00 EUR	Mindestbetrag 235,00 EUR	jeweils zuzügl. 67,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 2 - 3 Jahre zzl. Essen	275,00 EUR	183,00 EUR	Mindestbetrag 114,00 EUR	jeweils zuzügl. 67,00 € Essen
Tagesbetreuung 7,5 Std. (T7) Kinder 3 – 6 Jahre zzl. Essen	219,00 EUR	152,00 EUR	Mindestbetrag 69,00 EUR	jeweils zuzügl. 67,00 € Essen
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	
Schülerhort 1 Kind i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	189,00 EUR	112,00 EUR	76,00 EUR	---
Schülerhort 2 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	171,00 EUR	103,00 EUR	69,00 EUR	---
Schülerhort 3 Kinder i.Fam. (Betreuung nach Schulschluss)	Mindestbetrag 111,00 EUR	Mindestbetrag 67,00 EUR	Mindestbetrag 44,00 EUR	---
Schülerhort Essensgeld (nicht abwählbar)	67,00 EUR	40,00 EUR	27,00 EUR	---
Schülerhort Frühbetreuung	57,00 EUR	34,00 EUR	23,00 EUR	---
Euro/Monat (11 Monatsentgelte)/Kind Für dem Ferienmonat August wird kein Entgelt erhoben				